VERORDNUNG (EWG) Nr. 428/81 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3244/80 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2), insbesondere auf Artikel 40 Absatz 5 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3244/80 der Kommission (3) ist der zusätzliche Satz für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1980/81 festgesetzt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 343/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein (4) ist zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1991/80 (5) geändert worden. Um diese letzte Änderung zu berücksichtigen, ist die Verordnung (EWG) Nr. 3244/80 zu ergänzen, indem der Preis des an die Interventionsstelle gelieferten Erzeugnisses aus der betreffenden Destillation festgesetzt und die Höhe der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Garantie", an den Ausgaben der Interventionstelle gemäß den in den Artikeln 4a und 4b der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Kriterien bestimmt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3244/80 wird wie folgt geändert :

1. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 4a

(1) Ein Brenner, der beabsichtigt, der Interventionstelle das Erzeugnis aus der Destillation gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 zu liefern, teilt der Interventionsstelle seine Absicht spätestens am 30. Juni 1981 mit und legt gleichzeitig den Nachweis nach Artikel 4a Absatz 2 derselben Verordnung vor.

(2) Der Brenner liefert das Erzeugnis aus der Destillation spätestens am 31. August 1981 an die Interventionsstelle.

(3) Der Preis des der Interventionsstelle gelieferten Destillationserzeugnisses beträgt 1,65 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter.

(4) Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Garantie", an den Ausgaben der Interventionsstelle nach Artikel 4b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 beträgt 0,58 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter."

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

(1) Die Brenner übermitteln der Interventionsstelle spätestens ams 10. jeden Monats eine Aufstellung über die im Vormonat destillierten Weinmengen mit Angabe der Mengen in reinem Alkohol und der gewonnen Erzeugnisse, wobei die in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) 343/79 genannten Erzeugnisse von den in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten getrennt aufgeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen spätestens am 20. jeden Monats der Kommission fernschriftlich für den Vormonat mit :

— die in den genehmigten Destillationsverträgen angegebenen Weinmengen,

— die destillierten Weinmengen und die in reinem Alkohol anzugebenden Mengen der gewonnenen Erzeugnisse, wobei gemäß Absatz 1 unterschieden wird,

— die in reinem Alkohol ausgedrückten Erzeugnismengen, die in den in Artikel 4a Absatz 1 genannten Erklärungen angegeben sind,

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 3. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 64.
(5) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 8.

— die in reinem Alkohol ausgedrückten Erzeugnismengen, die an die Interventionsstellen geliefert wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis spätestens 31. Oktober 1981 die Brenner, die ihre Verpflichtungen nicht eingehalten haben, und teilen die daraufhin getroffenen Maßnahmen mit."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission